

Richtlinien zur Mastprüfung

Sehr geehrter Herr Fenske,

gerne beantworten wir Ihre Frage hinsichtlich dem Prüfverfahren und der normativen Prüfgrundlage. Auf dem beigefügten Informationsblatt ist die Standsicherheitsprüfung bzgl. Prüfungszeitpunkt und Nachprüfung ausführlich beschrieben.

Zum Prüfverfahren:

Es wird das zerstörungsfreie, auf der Biegemethode basierende Prüfverfahren für Masten bis 12 m Lichtpunkthöhe, gemäß EN 40 und DIN 18800 (Tragsicherheit) und weitere Sonderprüfmethoden für Abspannungen und Masten über 12 m Lichtpunkthöhe wie z. B. Flutlichtmasten eingesetzt.

Zur Prüfgrundlage

Grundsätzlich dürfen von Straßenbeleuchtungsmasten keine Gefahren für die Verkehrssicherheit ausgehen. Gefährliche Schäden zum Beispiel durch Korrosion können nur mit moderner Technik erkannt und vorgebeugt werden.

Die Verkehrssicherungspflicht wird aus dem Grundsatz abgeleitet, dass derjenige, der eine (potentielle) Gefahrenquelle schafft – d.h. sie selbst hervorruft oder in seinem Einflussbereich andauern lässt – die notwendigen und zumutbaren Sicherungsmaßnahmen zu treffen hat, damit sich die potentiellen Gefahren nicht zum Schaden anderer auswirken.

Die Haftung wegen Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht ergibt sich aus § 823 BGB im Allgemeinen. Werden aber Kommunen und Gemeinden, als Träger öffentlicher Gewalt, Verkehrssicherungspflichten als Amtspflichten auferlegt, richtet sich die Haftung nach den Amtshaftungsgrundsätzen gemäß § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG.

In Baden-Württemberg hat der Gesetzgeber in § 59 StrG geregelt, dass die mit dem Bau und der Unterhaltung sowie der Überwachung der Verkehrssicherheit der öffentlichen Straßen einschließlich der Bundesfernstraßen zusammenhängenden Pflichten den Organen und Bediensteten der damit befassten Körperschaften und Behörden als Amtspflichten in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit obliegen. Diese können die Kontrollen selbst, oder durch qualifizierte Dritte durchführen lassen.

Dahingehende Nachweise zur erbrachten Standsicherheitsprüfung des Dienstleisters, sind auf jeden Fall aufzubewahren.

Gerne können Sie sich an uns wenden, sollten Sie noch Fragen haben.

Mit freundlichen Grüßen

Monika Fingerle
Netzdienstleistungen
Region Alb-Neckar

Netze BW GmbH
Sparte Dienstleistungen
Hahnweidstraße 44
73230 Kirchheim unter Teck